

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion DIE LINKE**

**zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanz Ausschusses**  
**- Drucksache 5/6616 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 5/6283 -**

### **Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2013 und 2014**

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In den Artikeln 1, 2, 3 und 12 wird die Zeitangabe '1. Oktober 2013' jeweils durch die Zeitangabe '1. Januar 2013' und die Zeitangaben '1. August 2014' jeweils durch die Zeitangabe '1. Januar 2014' ersetzt.
2. In Artikel 1 wird § 1 Abs. 2 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte 'die in Anlage 7 ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge,' gestrichen.
  - b) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

'Die in Anlage 7 ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge werden um 50 Euro erhöht.'
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Worte 'aus Satz 1' werden durch die Worte 'aus den Sätzen 1 und 2' ersetzt.
3. In Artikel 2 Anlage 7 werden die Beiträge '882,17' durch '911,07', '1006,56' durch '1032,49', '1062,18' durch '1086,78', '1206,17' durch '1227,33', '1238,93' durch '1259,30' und '1274,91' durch '1294,42' ersetzt.
4. In Artikel 3 Anlage 7 werden die Beträge '906,43' durch '936,12', '1034,24' durch '1060,88', '1091,39' durch '1116,67', '1239,34' durch '1261,08', '1273,00' durch '1293,93' und '1309,97' durch '1330,02' ersetzt."

**Begründung:**

Am 9. März 2013 einigten sich die Tarifpartner für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst der Länder auf einen Tarifbeschluss. Danach stiegen die Gehälter rückwirkend zum 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und zum 1. Januar 2014 um weitere 2,95 Prozent.

Der im Rahmen der Einigung erzielte Tarifabschluss für die Angestellten spiegelt sowohl die finanziellen Möglichkeiten der Landeshaushalte als auch die Funktion der Tarifierung zum Ausgleich von Teuerungsraten wider. Damit erfüllt die Tarifierung die Funktion eines sozialen Ausgleichs, der unzweifelhaft auch auf das Verhältnis des Dienstherrn zu den Beamtinnen und Beamten notwendigerweise zu übertragen ist. Für eine auch nur in Teilen abweichende Übernahme gibt es dem entgegen keine nachvollziehbaren Rechtfertigungsgründe. Im Doppelhaushalt für die Jahre 2013/2014 ist eine entsprechende Personalkostenreserve bereits eingeplant, so dass haushalterische Einwände, die bereits im Rahmen der Tarifierung für die Angestellten Berücksichtigung gefunden hatten, aus diesem Grund aber auch aufgrund ihrer sozialen Unzulässigkeit als sachfremd zurückzuweisen sind.

Für die Fraktion:

Ramelow